

Verfahrenskosten und Entschädigungen

Bei der Prüfung der verschiedenen der Strafkammer und dem Strafappellationshof unterbreiteten Fälle ist festgestellt worden, dass die erstinstanzlichen Gerichte die Frage der Kosten nicht nur verschieden handhaben, sondern dabei zum Teil auch die gesetzlichen Bestimmungen der eidgenössischen StPO verletzen. Die alte freiburgische StPO und das alte freiburgische Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege sahen den Grundsatz vor, dass namentlich über die Festsetzung der Entschädigungen der amtlichen Verteidigung bzw. der unentgeltlichen Verbeiständung oder über Entschädigungen aufgrund eingestellter Strafverfahren separate Entscheide gefällt werden. Seit dem 1. Januar 2011 aber hat das Gericht über sämtliche Kostenpunkte eines Strafverfahrens im Sachurteil zu befinden (BGE 139 IV 199).

Die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts möchte Sie deshalb auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Die Entschädigungen für die amtliche Verteidigung der beschuldigten Person oder für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft sind Teil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 1 und 2 StPO). Sie sind im Urteil (Art. 81 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 Bst. b StPO) und nicht in einem späteren separaten Entscheid festzusetzen (BGE 139 IV 199 E. 5.4).

Dieses Vorgehen kann zwar zu längeren Beratungen führen, verhindert jedoch, sich mehrere Monate nach dem Urteil noch einmal mit dem Fall auseinanderzusetzen und die fünf Richter des Gerichts einzuberufen. Der Verfahrensleitung kommt nämlich die Kompetenz zur Festsetzung der Entschädigungen der amtlichen Verteidigung bzw. des unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht zu (BGE 139 IV 199 E. 5.4; Urteil der Strafkammer 502 2011-70 vom 4. Mai 2011).

Die mit Vorladung an die Anwälte gerichtete Aufforderung, die Kostenliste einzureichen, wird diesen ermöglichen, dies am Tag der Verhandlung zu tun oder die Liste allenfalls am Schluss der Parteivorträge rasch zu erstellen. Die für die Verhandlung geschätzte Zeit könnte gegebenenfalls korrigiert werden und ein Betrag für die Handlungen im Anschluss an das Urteil (Kenntnisnahme und Studium des Urteils, Erklärungen an den Klienten, Fotokopien), der in der Regel ein bis zwei

Arbeitsstunden entspricht, hinzugefügt werden.

Ist die zu den Verfahrenskosten verurteilte beschuldigte Person in der Lage, dem Kanton die Entschädigung für seine amtliche Verteidigung oder für den Rechtsbeistand der Privatklägerschaft zurückzubezahlen, so wird sie dazu im Urteil verpflichtet (BGE 139 IV 113 E. 5.1). Im gegenteiligen Fall wird das Urteil vorsehen, dass sie die Entschädigung zurückzubezahlen hat, sobald es ihr ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 und 426 Abs. 4 StPO).

2. Das Bundesgericht erachtet separate Entscheide über Entschädigungen i.S.v. Art. 429 StPO als gesetzeswidrig und verlangt, dass diese Fragen im Sachurteil behandelt werden (BGE 139 IV 199 E. 5.4; BGer 6B_472/2012 vom 13. November 2012 E. 2.4 und kürzlich bestätigt in BGer 6B_184/2013 vom 1. Oktober 2013 E. 9).

Abgesehen von der Möglichkeit der Zweiteilung der Hauptverhandlung gemäss Art. 342 StPO, schliesst die StPO einen vom Sachurteil unabhängigen und separaten Entscheid über die Frage der Entschädigung nach Art. 429 StPO aus.

Das Gericht hat von Amtes wegen über die Frage einer allfälligen Entschädigung zu entscheiden. Um den Ablauf der Verhandlung möglichst zu vereinfachen, sollten deshalb die Parteien in der Vorladung darauf hingewiesen werden, dass sie, sollten sie auf (teilweisen) Freispruch plädieren, allfällige Entschädigungsanträge vor Abschluss der Parteiverhandlung zu beziffern und zu belegen haben.

3. Die Auslagen sind Teil der Verfahrenskosten. Sie sind durch das Gericht festzusetzen und im Sachurteil zu erwähnen. Sie können nicht später durch die Kanzlei berechnet oder durch die Verfahrensleitung festgesetzt werden.

Einige Gerichte legen im Zeitpunkt der Urteilsfällung lediglich die Gebühren fest und erwähnen, dass die Auslagen durch die Buchhaltung der Kanzlei festgesetzt werden. Diese Vorgehensweise ist problematisch und deshalb aufzugeben. Gemäss Art. 421 Abs. 1 StPO legt die Strafbehörde die Kostenfolgen im Endentscheid fest. Da die Auslagen Teil der Verfahrenskosten bilden, müssen sie durch die für das Sachurteil zuständige Behörde festgesetzt werden. Soweit Art. 36 Abs. 1 JR vorsieht, dass der Präsident der Entscheidbehörde die Kosten festsetzt, ist der Artikel nicht mit Bundesrecht vereinbar. Zudem hat die betroffene Person sämtliche Konsequenzen eines Urteils in dem Zeitpunkt zu kennen, in dem sie sich entscheidet, dieses zu akzeptieren oder anzufechten. Es erscheint nicht als angebracht, ihr die Kostenliste für oftmals bedeutende Beträge mehrere Monate nach der Urteilsfällung, wenn die Berufungsfrist bereits abgelaufen ist, zuzustellen. Ausserdem sollte der Entscheid allenfalls dem amtlichen Verteidiger oder dem Rechtsbeistand zugestellt werden, was die Festsetzung einer neuen Entschädigung rechtfertigen würde. Schliesslich steht dagegen nicht wie oftmals erwähnt die Beschwerde an die Strafkammer, sondern die Berufung an den Strafpappellationshof offen, zumal die Frage im Sachentscheid hätte behandelt werden müssen.

Die Festsetzung der Auslagen im Urteil ist mit keinen grösseren Problemen verbunden. Der wesentliche Teil der Auslagen wird in der Überweisungsliste der Staatsanwaltschaft aufgeführt. Eine im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht bekannte Rechnung kann gegebenenfalls vorbehalten werden und Gegenstand eines Zusatzentscheides bilden.

4. Kosten für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

Die Kosten für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nicht in den Verfahrenskosten enthalten und dürfen der beschuldigten Person nicht auferlegt werden (FZR 2013 S. 188).

5. Die Privatklägerschaft, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und die deshalb keine Anwaltskosten zu tragen hat, erleidet keinen Schaden und kann somit keinen Anspruch auf eine Entschädigung zulasten der beschuldigten Person gemäss Art. 433 StPO geltend machen (BGer 6B_234/2013 vom 8. Juli 2013).

Gemäss Art. 138 StPO wird der Rechtsbeistand nach dem Anwaltstarif des Kantons von diesem entschädigt. In Anwendung von Art. 426 Abs. 4 StPO wird die zu den Verfahrenskosten verurteilte beschuldigte Person angehalten, den entsprechenden Betrag dem Kanton zurückzubezahlen, sobald es ihm seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Urteil des Strafappellationshofes 501 2013-67 und 68 vom 20. Januar 2014). Die alte Vorgehensweise der freiburgischen Behörden, Parteikosten entsprechend Art. 240 aStPO-FR zuzusprechen, ist damit aufgegeben worden.